

Bürokratieentlastung

GESETZGEBUNG 2. Bürokratieentlastungsgesetz

Von Rudolf Schollmaier

Der Gesetzgeber hat erneut einen Anlauf zur Bürokratieentlastung gemacht. Am 12.05.2017 stimmte der Bundesrat dem sogenannten „2. Bürokratieentlastungsgesetz“ zu. Damit werden vor allem Kleinbetriebe entlastet. Die meisten Regelungen treten bereits rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

Das Gesetz regelt Erleichterungen für Gewerbetreibende, Landwirte und Freiberufler. So entfällt unter weiteren Voraussetzungen in weiten Bereichen die Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine. Die Betragsgrenze für die quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen wird von 4.000 auf 5.000 Euro erhöht. Derzeit sind Lohnsteuer-Anmeldungen quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr zwar mehr als 1080 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro betragen hat.

Bedeutsame Änderungen ergeben sich bei Kleinbetragsrechnungen. Damit der Leistungsempfänger die in der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer seinerseits beim Finanzamt geltend machen kann, steuerlich Vorsteuerabzug genannt, muss die Rechnung eine Vielzahl von Angaben enthalten. Fehlt auch nur eine dieser Angaben, entfällt der gesamte Vorsteuerabzug. Eine Ausnahme davon sind die sogenannten Kleinbetragsrechnungen. Hier ist ausreichend, wenn die Anschrift des leistenden Unternehmers, Angaben über Menge und Art oder Umfang der Leistung, der Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer in einer Summe und der anzuwendende Steuersatz angegeben werden. Bisher galt für Kleinbetragsrechnungen eine Grenze von 150 Euro. Diese Grenze wird auf 250 Euro angehoben. Die Regelung hat große



Bedeutung bei der Abrechnung kleinerer Barumsätze, besonders im Handel mit täglichen Bedarfsartikeln.

Eine weitere Erleichterung betrifft die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter, steuerlich kurz als „GWG“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme von der allgemein gebotenen Verteilung des Anschaffungs- oder Herstellungsaufwands auf die Nutzungsdauer. Nach der derzeit geltenden Regelung können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn diese höchstens 410 Euro betragen. Voraussetzung für den Sofortabzug ist allerdings die Einhaltung besonderer Aufzeichnungsvorschriften. Diese entfielen bisher, wenn der Wert nicht mehr als 150 Euro betrug. Diese Wertgrenze wird auf 250 Euro erhöht, allerdings erst mit Geltung ab dem 1.1.2018.

Für die Wirtschaft bedeutsamer wäre eine allgemeine Anhebung der GWG-Grenze von derzeit 410 €. Diese war auch bereits von der großen Koalition beschlossen, wurde jedoch jetzt nicht umgesetzt. Die geplante Anhebung auf 800 €, also fast auf das Doppelte des bisher geltenden Betrages, soll mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ erfolgen. Geplant ist dazu ein Inkrafttreten zum 1.1.2018.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de